

## 4.3 Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

---

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone tragen mit an der Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde und deren Aufbau. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die vom Kirchenrat für wählbar erklärt werden, werden wie Pfarrerinnen und Pfarrer von der Kirchgemeinde gewählt. Sie haben von Amtes wegen Teil an der Gemeindeleitung und sind stimmberechtigte Mitglieder der Kirchenpflege.

Voraussetzung für die Anerkennung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon ist eine Ausbildung, die den Mindestanforderungen der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz entspricht. Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon im Anstellungsverhältnis. Nach frühestens einem Jahr Berufstätigkeit erfolgt die Ordination. Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone fest. Die Anerkennung der Ausbildung und die Wählbarkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon sind in jedem Fall durch den Kirchenrat zu prüfen und festzustellen (§ 78 KO). Erst nach der Feststellung der Wählbarkeit durch den Kirchenrat erfolgt die Wahl durch die Kirchgemeinde.

Es gibt verschiedene Wege, Sozialdiakonin oder Sozialdiakon zu werden:

### **Direkte Anerkennung:**

- Vollzeitausbildung mit doppelter Qualifikation (kirchlich-theologisch und sozial-fachlich),
- berufsbegleitende Ausbildung mit doppelter Qualifikation.

### **Ausserordentliche Anerkennung:**

- Soziale Ausbildung mit Zusatzausbildung im kirchlich-theologischen Bereich,
- theologische Ausbildung mit Zusatzausbildung im sozial-fachlichen Bereich.

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone können bereits während der Ausbildung Stellen in Kirchgemeinden versehen. Das Arbeitspensum übersteigt dabei in der Regel 60 % nicht. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung werden im Anstellungsverhältnis beschäftigt (§ 12b DLD).

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind besonders ausgebildet in Diakonie und im sozialen Bereich (Sozialarbeit, Sozialberatung), oft auch in andern Bereichen wie Pädagogisches Handeln der Kirche, Seniorenarbeit etc. Sie haben Anspruch auf einen Funktionsbeschreibung (§ 17 DLD).

Wie bei Pfarrerinnen und Pfarrern hat die Kirchenpflege auch bei Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen Anspruch auf Rechenschaftsberichte (§ 17 DLD). Mitarbeitenden-

gespräche (§ 18 DLD) sollen bei allen ordinierten Diensten gleich gehandhabt werden (gemessen aber am je eigenen Berufsbild und Funktionsbeschreibung).

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind nicht den Pfarrerinnen und Pfarrern unterstellt. Auf die Abgrenzung ihrer Aufgaben und Kompetenzen ist zu achten.

Bei entsprechenden Anforderungen und Verantwortung empfiehlt es sich, auch bei Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen einen Anspruch auf Supervision zu vereinbaren (§ 2 Abs. 4, § 19 Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, WBR, SRLA 483.100). Der Weiterbildungsanspruch ist im Weiterbildungsreglement (WBR) geregelt.

### **Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Reformierte Landeskirche Aargau unterstützt Kirchgemeinden, die Praktikumsplätze für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone anbieten. Voraussetzung für die Praktikumsleitung ist, dass die das Praktikum begleitende Sozialdiakonin bzw. der Sozialdiakon mindestens drei Jahre Berufserfahrung ausweist. Die Landeskirche richtet an die Kirchgemeinden eine Entschädigung aus (Reglement für die Übernahme der Kosten für Gemeindepraktika von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in Ausbildung (Reglement Gemeindepraktika), SRLA 454.130).

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind für die soziale Arbeit ihrer Kirchgemeinden verantwortlich. Deshalb ist ihnen Mitsprache im Kollektwesen einzuräumen.

### **Reglemente:**

Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD), SRLA 371.300

Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR), SRLA 483.100

Verordnung zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR), SRLA 483.110

### **Ansprechstelle in den Landeskirchlichen Diensten:**

Fachstelle Diakonie

---